



Amtliche Nachrichten

des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 i.d.g.F. (Pflanzenschutzgebührentarif 2008 – PST 2008)

Auf Grund des § 6 Abs. 6 GESG BGBl I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 25/2007, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1**
- (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 3. und 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005, werden in der Anlage festgesetzt.
 - (2) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörde anfallen, sind – sofern es sich um Bundesbedienstete handelt – nach der Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes, in den übrigen Fällen unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift des Bundes zu ersetzen.
 - (3) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf volle 10 Eurocent abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 4 Eurocent abgerundet, Beträge ab 5 Eurocent aufgerundet.
 - (4) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zumindest pro angefangener Stunde gemäß derzeit geltendem Stundensatz des Bundesamtes für Ernährungssicherheit 59,91 Euro /Stunde zu verrechnen; diese sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

Wenn abzusehen ist, dass aufgrund zu erwartender höherer Aufwendungen eine dem Antragsteller vorab mitgeteilte voraussichtliche Gebührenhöhe wesentlich überschritten würde, ist der Antragsteller über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen.
 - (5) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
 - (6) Wenn Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 3. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995 nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben. Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995 sind jedenfalls mit Bescheid vorzuschreiben.
 - (7) Die Gebühren sind unbeschadet des § 2 Abs. 3 gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit Ges.m.b.H.

- § 2**
- (1) Die anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995 anfallende Gebühr (Grenzkontrollgebühr) ist vom Bundesamt für Ernährungssicherheit festzusetzen und dem Anmelder



gemäß Art. 4 Z 18 der VO (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, Amtsblatt Nr. L 302, vom 19. Oktober 1992, Seite 1, (Zollkodex) mit Bescheid vorzuschreiben. Sofern den Zollämtern die Durchführung der amtlichen Kontrolle übertragen worden ist, haben die Zollämter die Grenzkontrollgebühr gemäß § 1 der genannten Verordnung festzusetzen und dem Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 des Zollkodex mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Im Eisenbahnverkehr hat das Beförderungsunternehmen die vorgeschriebene Grenzkontrollgebühr der Sendung anzulasten und bis zum Fünften des folgenden Kalendermonats an das Bundesamt für Ernährungssicherheit abzuführen.

(3) Für andere als im Abs. 2 genannte Sendungen hat der Anmelder die Grenzkontrollgebühr sogleich beim Grenzeintritt beim Zollamt zu erlegen. Die Grenzkontrollgebühr ist von den Zollämtern zu vereinnahmen und anteilmäßig nach Aufwand zugunsten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit und des Bundesministers für Finanzen zu verrechnen.

(4) Wenn die Grenzkontrollgebühr nicht sogleich beim Grenzeintritt erlegt wird, ist eine Freigabe der Sendung durch das Kontrollorgan gemäß § 33 PSG i.d.g.F. nur dann zulässig, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Art. 226 Zollkodex bewilligt ist.

(5) In den Fällen, in denen die Zollämter gemäß Abs. 1 die Grenzkontrollgebühr festsetzen und mit Bescheid vorschreiben, haben diese das Zollrecht anzuwenden. Die durch die Zollämter zu erhebenden Gebühren gelten als Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 Der Pflanzenschutzgebührentarif 2008 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Anlage

Tarif-Post	Art der Tätigkeit	Gebühr (€)	je Einheit
1a	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses	24,30	Sendung
1b	Prüfung der Identität der Sendung	24,30	Sendung
2a	Kontrolle von Saatgut	48,70	Partie bis 100 kg
2b	Kontrolle von Saatgut	97,40	Partie größer als 100 kg
3a	Kontrolle von Gewebekulturen	48,70	Partie bis 100 kg
3b	Kontrolle von Gewebekulturen	97,40	Partie größer als 100 kg
4a	Kontrolle von Schnittblumen	24,30	Sendung bis 1.000 Stück
4b	Kontrolle von Schnittblumen	48,70	Sendung bis 20.000 Stück
4c	Kontrolle von Schnittblumen	97,40	Sendung bis 120.000 Stück
4d	Kontrolle von Schnittblumen	146,--	Sendung mit mehr als 120.000 Stück
5a	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	48,70	Sendung bis 10.000 Stück
5b	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	97,40	Sendung bis 50.000 Stück
5c	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	146,--	Sendung bis 100.000 Stück
5d	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	194,70	Sendung mit mehr als 100.000 Stück



6a	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	48,70	Sendung bis 200 kg
6b	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	97,40	Sendung bis 800 kg
6c	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	146,--	Sendung bis 3.200 kg
6d	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	194,70	Sendung mit mehr als 3.200 kg
7a	Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	48,70	Partie bis 50.000 kg
7b	Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	146,--	Partie mit mehr als 50.000 kg
8a	Kontrolle von Früchten	24,30	Sendung bis 1.000 kg
8b	Kontrolle von Früchten	48,70	Sendung bis 25.000 kg
8c	Kontrolle von Früchten	97,40	Sendung mit mehr als 25.000 kg
9	Kontrolle von Konsumerdäpfeln	97,40	Partie
10a	Kontrolle von Erde, Nährsubstrat	48,70	Sendung bis 25.000 kg
10b	Kontrolle von Erde, Nährsubstrat	97,40	Sendung mit mehr als 25.000 kg
11a	Kontrolle von Gemüse und Blattgemüse	24,30	Sendung bis 500 kg
11b	Kontrolle von Gemüse und Blattgemüse	97,40	Sendung mit mehr als 500 kg
12a	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	48,70	Sendung bis 1.000 Stück
12b	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	97,40	Sendung bis 4.000 Stück
12c	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	146,--	Sendung bis 16.000 Stück
12d	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	194,70	Sendung mit mehr als 16.000 Stück
13	Kontrolle von Transportmitteln, Behältnissen außer Verpackungsmaterial aus Holz	48,70	Stück
14a	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	48,70	Sendung bis 5.000 Stück
14b	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	97,40	Sendung bis 20.000 Stück
14c	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	146,--	Sendung bis 40.000 Stück
14d	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	194,70	Sendung mit mehr als 40.000 Stück
15	Kontrolle von sonstigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in keiner anderen TP angeführt sind	48,70	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung



Tarif-Post	Art der Tätigkeit	Auswirkung auf die Gebühren
16	Wartezeiten von Kontrollorganen, die durch unzutreffende Angaben der Antragsteller hervorgerufen werden	Zuschlag von 48,70 je angefangener weiteren halben Stunde Wartedauer nach Ablauf einer Wartezeit von einer halben Stunde
17	Außerordentliche Erschwernis bei der Kontrolle (Dauer der Kontrolle mehr als zweieinhalb Stunden)	Zuschlag bei über zweieinhalb Stunden hinausgehenden Zeiten je angefangener halben Stunde von 48,70
18	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz)	Zeitgebühr von 48,70 je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer
19	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 50 %
20a	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist eine Eintrittsstelle gemäß Eintrittsstellen-Verordnung 2004	Pauschalgebühr von 153,50
20b	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist Sitz der amtlichen Stelle oder ein nahe dem Sitz gelegener Ort	Pauschalgebühr von 348,20
20c	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist ein Erzeugungsort	Pauschalgebühr von 591,60